MARKTGEMEINDE BISAMBERG

Bisamberg | Klein-Engersdorf

Gemäß dem NÖ Hundehaltegesetz beachten Sie bitte Folgendes:

§ 1 Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

1. Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
2. Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

§ 4 Anzeige der Hundehaltung

Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) die größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihren Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

§ 8 Führen von Hunden

1. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

2. Wer einen Hund führt, muss die **Exkremente des Hundes**, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie an den in Abs. 5 (untenstehend) genannten Orten hinterlässt, **unverzüglich beseitigen und entsorgen**.
3. Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich **mit Maulkorb ODER an der Leine** geführt werden.

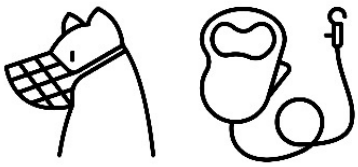

4. **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich **immer mit Maulkorb UND an der Leine** geführt werden.
5. Sofern erforderlich, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen, an Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen (z.B. Lifte, Aufzüge) müssen **alle Hunde mit Maulkorb UND an der Leine** geführt werden.

Bisamberg, Juni 2023

DI Johannes Stuttner
Bürgermeister